

## Wesentliche Maßnahmen gegen Absturz bei Dacharbeiten

Reinhold Steinmaurer

Dacharbeiten gelten als Arbeiten mit besonderen Gefahren. Die Gefährdung ist im Wesentlichen der Absturz von Personen und dagegen gilt es Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Gefahr im Vorfeld festzulegen.

Ein Betrieb der laufend mit Dacharbeiten zu tun hat, sollte die Schutzmaßnahmen für den Regelfall standardisieren und die jeweils anzuwendende Maßnahme als betrieblichen Standard auf der jeweiligen Baustelle anwenden.

Am besten wirken die immer angewendeten Maßnahmen die allen Mitarbeitern geläufig sind, in Fleisch und Blut übergegangen sind.

### Absturz nach Außen

Die beste Maßnahme ist immer für einen kollektiven Schutz der mit Dacharbeiten beschäftigten Arbeitnehmer.

Kollektive Maßnahmen gegen Dachabsturz über den Dachrand nach Außen sind in Abhängigkeit von der Dachneigung:

- bis 20° Dachneigung (bei mehr als 3 m Absturzhöhe):  
Brust-, Mittel- und Fußwehren an der Absturzkante oder Brustwehren in ca. 2 m Abstand zur Absturzkante (Brust- und Mittelwehr gegen abheben gesichert)
- über 20° bis 45° Dachneigung (bei mehr als 3 m Absturzhöhe):  
Dachfangerüste und wenn möglich auch Dachschutzblenden  
(bei Arbeiten am Dachsaum und in der Fläche muss die Schutzmaßnahmen für beide Arbeiten wirksam sein).  
Dachschutzblenden und Dachfangerüste müssen die zu sichernden Arbeitsplätze seitlich um mindestens 2,00 m überragen oder es ist der seitliche Absturz auf andere Weise verhindert (z.B. Ortgangsicherung die ins Dachfangerüst einmündet).
- über 45° Dachneigung sind die Arbeitnehmer zusätzlich mit PSA gegen Absturz zu sichern
- Ausnahmen bestehen bei Arbeiten, die von Dachdeckerfahrstühlen (fahrbaren Arbeitssitzen) aus durchgeführt werden.

Dachschutzblenden und der Seitenschutz von Dachfangerüsten müssen mit einer tragfähigen Schutzwand ausgerüstet sein (Bretter, Schutznetze, geeignete Gitter).

Der Abstand zwischen Absturzkante und Auftrefffläche auf der Schutzwand muss mindestens 70 cm betragen.

Wenn das Übersteigen vom Dach auf die Gerüstlage möglich ist, ist die Gerüstlage an das Gebäude heranzuführen).

Ab 1.7.2017 dürfen Gerüstbeläge aus Holz mit einer Dicke von 35 mm nicht mehr verwendet werden (neu min. 45 mm).

Das Arbeiten ohne kollektive Schutzmaßnahmen ist nur unter folgenden Umständen zulässig:

1. Es handelt sich um geringfügige Dacharbeiten mit maximal 1 Tag Dauer oder
2. bei Arbeiten am Dachsaum, wenn nicht gleichzeitig oder aufeinanderfolgend auch an der Dachfläche Arbeiten durchgeführt werden, sowie bei Arbeiten im Giebelbereich.
3. Wenn der erforderliche Aufwand das Anbringen und Entfernen der Schutzmaßnahme unverhältnismäßig hoch gegenüber dem Aufwand für die durchzuführenden Arbeiten ist. (das bedeutet, wenn das Anbringen und Entfernen der Schutzmaßnahme gegen Absturz gleich lang oder länger dauert als die Durchführung der Arbeiten).

In diesen Fällen sind die Arbeitnehmer mit PSA (persönlicher Schutzausrüstung) gegen Absturz (Anseilschutz) zu sichern.

In allen Fällen wo mit PSA gegen Absturz gearbeitet wird, ist für geeignete Rettungsmaßnahmen für den Fall Sturz ins Seil zu sorgen und es dürfen diese Arbeiten nicht von einer Person alleine durchgeführt werden.

Die Durchführung/Anbringung der vorgenannten Schutzmaßnahmen ist in der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) § 7 bis 10, 11. Abschnitt Dacharbeiten und ÖNORM B 4007 Gerüste geregelt.

### **Absturz nach Innen**

Für den Absturz nach Innen gilt ebenso, dass kollektive Schutzmaßnahmen vorzuziehen sind. Kollektive Maßnahmen gegen den Absturz nach Innen sind:

- tragsichere und unverschiebbare Abdeckungen von Öffnungen oder
- Brust-, Mittel- und Fußwehren an der Absturzkante oder
- Brustwehren in ca. 2 m Abstand von der Absturzkante oder
- Schutznetze

Bei Arbeiten auf nicht durchbruchssicheren Dachflächen gilt BauV § 90, wobei als geeignete Durchbruchssicherung insbesondere Unterdachkonstruktionen mit voller Schalung und Unterspanntafeln genannt werden (Festlegungen dazu sind in der ÖNORM B 4119 Abschnitt 5 Ausführung zu finden).

Die Bewertung der Durchbruchssicherheit bei vorhandenen Lattungen wird in der neu erschienenen ÖNORM B 3417 „Planung und Ausstattung von Sicherheitsausstattungen auf Dächern“, erschienen am 15.6.2016, behandelt.

Diese überarbeitete Norm beinhaltet einige wesentliche Änderungen und wird bei den Holz\_Haus\_Tagen am 6.10. und 7.10.2016 in Bad Ischl detailliert vorgestellt.

Zudem ist sicherzustellen, dass Arbeitnehmer nicht durch herabfallende Materialien, Werkzeuge u. dgl. gefährdet werden können.

### **Prüfpflichten von Gerüsten**

Bezüglich der Abnahme von Gerüsten gilt, dass der Aufsteller nach Aufstellung und der Benutzer vor der erstmaligen Benutzung sowie regelmäßig (bei Systemgerüsten in Regelausführung monatlich, bei von Regelausführungen abweichenden Aufstellungen wöchentlich) und nach besonderen Witterungsereignissen z.B. Sturm Gerüste abzunehmen bzw. zu überprüfen hat.

Über die Prüfungen sind Aufzeichnungen zu führen.

Die Pflicht zur Überprüfung durch den Benutzer besteht für jeden Benutzer, bei der Mitbenutzung von vorhandenen Gerüsten die von mehreren Unternehmen benutzt werden.